

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1895.

VII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 3. Mai 1895.

9.

**Rundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei
vom 28. April 1895, Nr. 8283,**

womit auf Grund der Artikel VII und IX des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, und der Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, die mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und auf die örtlichen Verhältnisse im Küstenlande erforderlichen Ausnahmen von der Vorschrift der Sonntagsruhe festgestellt werden.

A. Productionsgewerbe.

§ 1. Für die nachstehenden Kategorien von Productionsgewerben wird die gewerbliche Sonntagsarbeit folgendermaßen geregelt:

a) Naturblumenbinderei.

Die Arbeit ist einschließlich des Blumenhandels am ganzen Sonntag gestattet.

b) Friseure, Raseure und Perrückenmacher.

Die Arbeit ist im Stadtgebiete von Triest (ausschließlich des Territoriums) bis 4 Uhr Nachmittags, in den übrigen Ortschaften bis 3 Uhr Nachmittags gestattet.

Während der Faschingszeit ist die Arbeit am ganzen Sonntag gestattet.

c) Bäcker.

a) Erzeugung: Die Arbeit ist am Sonntag bis 10 Uhr Vormittags und von 10 Uhr Abends an,

b) Verschleiß: am ganzen Sonntag gestattet.

d) Zuckerbäcker (Kuchen- und Mandolatabäcker).

a) Erzeugung: Die Arbeit ist am Sonntag bis 12 Uhr Mittags und nach 10 Uhr Abends nur für die Herstellung jener Waaren gestattet, die nicht in Borrath gehalten werden können, sondern für den Genuß frisch erzeugt werden müssen;

b) Verschleiß: Die Arbeit ist am ganzen Sonntag gestattet.

e) Fleischhauer und Wildpretthändler.

Ausschrottung und Verschleiß: Die Arbeit ist am Sonntag im Stadtgebiete von Triest bis 1 Uhr Nachmittags, in allen übrigen Ortschaften des Verwaltungsgebietes aber bis 1 Uhr Nachmittags und überdies noch von 5 bis 7 Uhr Nachmittags in der Zeit vom 1. October bis 31. März und in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 6 bis 8 Uhr Abends gestattet.

Pferdefleischhauer.

Ausschrottung und Verschleiß: Im Stadtgebiete von Triest ist die Arbeit bis 1 Uhr, in den übrigen Ortschaften bis 12 Uhr Mittags gestattet.

f) Fleischselcher und Wursterzeuger.

a) Erzeugung: Die Arbeit ist im Stadtgebiete von Triest bis 12 Uhr Mittags,

b) Verschleiß: bis 12 Uhr Mittags und außerdem noch von 6 bis 8 Uhr Abends in der Zeit vom 1. October bis 31. März, und von 7 bis 9 Uhr Abends in der Zeit vom 1. April bis 30. September; in allen übrigen Ortschaften ist die Arbeit bei der Erzeugung bis 12 Uhr Mittags, beim Verschleiß überdies noch von 5 bis 7 Uhr Abends in der Zeit vom 1. October bis 31. März, und von 6 bis 8 Uhr Abends in der Zeit vom 1. April bis 30. September gestattet.

g) Molkereien, Milchmeier und Milchverschleißer.

Die Erzeugung und der Verschleiß ist am ganzen Sonntag gestattet.

§ 2. An Markt- und Kirchtagen und in Wallfahrtsorten; an dem dem Weihnachtstage vorausgehenden Sonntag; und wenn der Weihnachtabend auf einen Sonntag fällt, auch an diesem Tage; am letzten Faschingssonntag; am Palmsonntag; sodann auf Bahnhöfen, ist die Erzeugung und der Verschleiß rücksichtlich aller im § 1 von a bis g angeführten Gewerben am ganzen Sonntag gestattet.

§ 3. Den Arbeitern, welche an einem Sonntag bei den erwähnten Gewerben länger als drei Stunden verwendet werden, ist mindestens eine 24stündige Ruhezeit am darauf-

folgenden Sonntag oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage, oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen in der Woche zu gewähren.

§ 4. Sowohl an den Sonn- als auch an den Feiertagen ist den Arbeitern mit Berücksichtigung ihrer Confession die zum Besuche des Vormittagsgottesdienstes nöthige Zeit einzuräumen.

B. Handelsgewerbe.

I. Handel mit Lebensmitteln.

§ 5. Im Stadtgebiete von Triest, Görz, Pola, Rovigno, Capodistria und Pirano ist die Sonntagsarbeit in der Dauer von 6 Stunden gestattet, und zwar in Triest von 8 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags; in den übrigen ebengenannten Städten außer von 8 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags auch noch von 6 bis 8 Uhr Abends in der Zeit vom 1. October bis 31. März, und von 7 bis 9 Uhr Abends in der Zeit vom 1. April bis 30. September; in allen übrigen Ortschaften (d. i. mit weniger als 6000 Einwohnern) in der Dauer von 8 Stunden, und zwar von 7 Uhr früh bis 1 Uhr Mittags und überdies von 5 bis 7 Uhr Nachmittags in der Zeit vom 1. October bis 31. März, und von 6 bis 8 Uhr Abends in der Zeit vom 1. April bis 30. September.

Die Hilfsarbeiter dürfen jedoch hiebei nur bis zum Ausmaße von 6 Stunden verwendet werden.

§ 6. An Markt- und Kirchtagen; an Firmungstagen; in Wallfahrtsorten; an dem dem Nikolaus- und dem Weihnachtstage vorausgehenden Sonntag; und wenn der Weihnachtsabend auf einen Sonntag fällt, auch an diesem Tage; am letzten Faschingssonntag; am Palmsonntag; sodann auf Bahnhöfen, ist der Handel mit Lebensmitteln überall in der Dauer von 10 Stunden, und zwar von 8 Uhr früh bis 6 Uhr Abends, gestattet.

An den in diesem § besagten Tagen und Orten hat die im § 5 erwähnte Wiederaufnahme der Arbeit nach 6 Uhr Abends nicht stattzufinden.

Bei Volksfesten, Tombolaspielen, Wettrennen u. dgl. kann von der Statthalterei die zehnstündige Sonntagsarbeit für einzelne Orte gestattet werden.

II. Alle übrigen Handelsgewerbe.

§ 7. Im Stadtgebiete von Triest, Görz, Pola, Rovigno, Capodistria, Pirano ist die Sonntagsarbeit in der Dauer von 6 Stunden, und zwar bis 12 Uhr Mittags, in den übrigen Ortschaften in der Dauer von 8 Stunden, und zwar bis 2 Uhr Nachmittags, gestattet.

Für das Trödler- und Pfandleihgewerbe ist die Arbeit überall nur bis 11 Uhr Vormittags gestattet.

Die Hilfsarbeiter dürfen jedoch bei allen diesen Gewerben nur bis zum Ausmaße von 6 Stunden verwendet werden.

§ 8. An Markt- und Kirchtagen; in Wallfahrtsorten; an dem dem Nikolaus- und dem Weihnachtstage vorausgehenden Sonntag; und wenn der Weihnachtsabend auf einen Sonntag fällt, auch an diesem Tage; am letzten Faschingsonntag; am Palmsonntag; sodann auf Bahnhöfen, ist die Arbeit in der Dauer von 10 Stunden, und zwar von 8 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends, gestattet.

§ 9. In jenen unter B. I. und II. erwähnten Handelsgewerben, in welchen dem Personale die Sonntagsruhe von 12 Uhr Mittags an nicht ohne Unterbrechung bis zur Geschäftseröffnung am nächsten Tage gewährt werden kann, ist diesem Personale im Wege der Abwechslung jeder zweite Sonntag ganz frei zu geben, oder, falls dies nicht durchführbar wäre, ein halber Wochentag als Ruhetag einzuräumen.

§ 10. Bezüglich der Einräumung der zum Besuche des Gottesdienstes erforderlichen Zeit gilt die Vorschrift des § 4 dieser Kundmachung.

Der k. k. Statthalter:

Rinaldini m. p.